Firmen-PKW

Nutzung durch den Unternehmer

Vor der Anschaffung eines PKW muss geklärt werden, ob das Fahrzeug ausschließlich betrieblich genutzt wird oder vom Unternehmer sowohl betrieblich als auch privat genutzt wird. Bei einer **gemischten** Nutzung ist von Bedeutung, ob die betriebliche Nutzung überwiegt. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10% und 50% kann der PKW dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden. Bei der **Umsatzsteuer** gehört der PKW nur dann **zwingend** zum umsatzsteuerlichen Unternehmen, wenn er ausschließlich betrieblich genutzt wird. Für die Zuordnung eines PKW zum umsatzsteuerlichen Unternehmen gibt es **vom Ertragssteuerrecht abweichende Regelungen**.

Zuordnung bei der Einkommensteuer

Bei der **Einkommensteuer** gehört ein gemischt genutztes Fahrzeug zum **notwendigen** Betriebsvermögen, wenn es **zu mehr als 50%** für betriebliche Zwecke verwendet wird. Liegt der Umfang der **betrieblichen Nutzung zwischen 10% und 50%**, kann das Fahrzeug als Privatvermögen **oder** aber als **gewillkürtes Betriebsvermögen** behandelt werden (Wahlrecht). **Hinweis:** Bei einer betrieblichen Nutzung von nicht mehr als 50% darf die private Nutzung durch den Unternehmer nicht nach der 1%-Methode ermittelt werden.

Zuordnung bei der Umsatzsteuer

Ein Unternehmer kann seinen PKW, den er sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke nutzt, zu 100% seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuordnen **oder** unabhängig vom Umfang der unternehmerischen Nutzung in vollem Umfang seinem Privatvermögen zuordnen **oder** entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsanteil (anteilig) seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuordnen, während der übrige Teil zum Privatvermögen gehört. Die letzte Variante wird in der Praxis selten angewandt. Abhängig vom **Umfang der unternehmerischen Nutzung** sind folgende Zuordnungen vorzunehmen:

100%	100%ige Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen (zwingend)
mindestens 10% und weniger als 100%	**Wahlmöglichkeit:** a) 100%ige Zuordnung zum Unternehmen b) anteilmäßige Zuordnung zum Unternehmen entsprechend der betrieblichen Nutzung c) Zuordnung zum Privatvermögen ohne umsatzsteuerliche Auswirkung*)
weniger als 10%	Zuordnung zum Privatvermögen ohne umsatzsteuerliche Auswirkung*)

*) Es darf die Vorsteuer aus den Kosten geltend gemacht werden, die einer unternehmerischen Fahrt unmittelbar zugeordnet werden können, z. B. aus Reparaturkosten aufgrund eines Unfalls bei einer betrieblichen Fahrt.

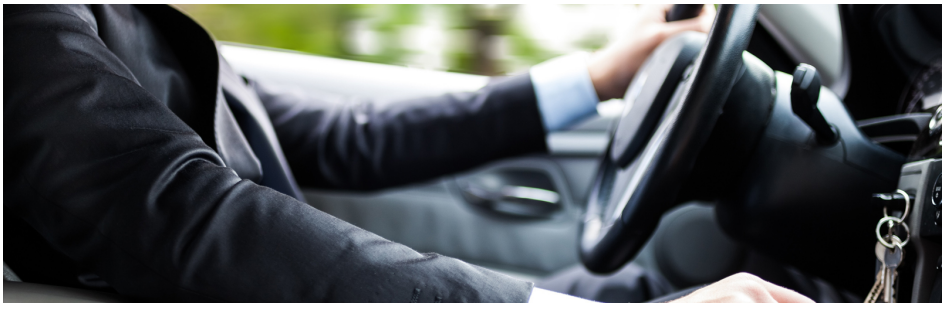

Bei gemischt genutzten Gegenständen, wie bei einem PKW, muss die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen **im Zeitpunkt der Anschaffung** vorgenommen werden. Das gilt erst recht, wenn der Unternehmer die einkommen- und umsatzsteuerliche Zuordnung **nicht einheitlich** ausüben will.

Bei der **Umsatzsteuer** ordnet der Unternehmer den PKW insgesamt seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zu, wenn er den Vorsteuerabzug in voller Höhe in der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend macht. Macht der Unternehmer keinen Vorsteuerabzug geltend, **verzichtet** er auf die Zuordnung zu seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen. Erwirbt der Unternehmer einen PKW, bei dem ein **Vorsteuerabzug nicht möglich** ist, muss er seine Entscheidung anders dokumentieren, z. B. durch eine Mitteilug an das Finanzamt.

Private Nutzung eines Firmen-PKW durch den Unternehmer

Bei einem Fahrzeug, das nach seiner **objektiven Beschaffenheit** so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, braucht **keine private Nutzung** versteuert zu werden. Maßgebend ist nicht die kraftfahrzeugsteuerliche oder verkehrsrechtliche Einstufung, sondern die Beschaffenheit des Fahrzeugs. Bei einem Werkstattwagen, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, darf das Finanzamt keine private Nutzung unterstellen. Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Fahrzeug tatsächlich privat genutzt wurde, ist auch keine Privatnutzung anzusetzen.

Im Übrigen **reicht** bei einem PKW die bloße **Behauptung**, dass ein Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt wird oder die Privatfahrten ausschließlich mit einem anderen (privaten) Fahrzeug durchgeführt werden, **nicht aus**. Denn üblicherweise wird ein PKW selbst dann, wenn ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, auch für Privatfahrten verwendet. Selbst bei einem Taxi unterstellt das Finanzamt eine private Mitnutzung. In dieser Situation muss ein Sachverhalt, der von der Lebenserfahrung abweicht, nachgewiesen werden.

Die private Nutzung des Firmenwagens ist bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer unterschiedlich geregelt. Nutzt der Unternehmer seinen Firmenwagen **überwiegend** (zu mehr als 50%) **für betriebliche Fahrten**, hat er folgende Kombinationsmöglichkeiten:

Einkommensteuer	Umsatzsteuer
Fahrtenbuch	Fahrtenbuch
1%-Methode	1%-Methode
1%-Methode	sachgerechte Schätzung

Bei der Umsatzsteuer gibt es bei einem überwiegend betrieblich genutzten Firmenwagen zusätzlich die sachgerechte Schätzung, die allerdings die Wahlmöglichkeiten bei der Einkommensteuer nicht beeinflusst. Diese kann bei der Einkommensteuer nur mit der 1%-Methode kombiniert werden. Somit sind folgende Varianten möglich:

Variante Nr.	Behandlung bei der Einkommensteuer	Behandlung bei der Umsatzsteuer
1.	**Fahrtenbuch**	**Keine Umsatzsteuer** bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Umsätzen
2.	**1%-Methode**	**Keine Umsatzsteuer** bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Umsätzen
3.	**Fahrtenbuch**	**Fahrtenbuch** bei steuerpflichtigen Umsätzen (einbezogen werden nur Aufwendungen, bei denen ein Vorsteuerabzug möglich war)
4.	**1%-Methode**	**1%-Methode** bei steuerpflichtigen Umsätzen (Ansatz in Höhe von 80% des pauschalen Wertes)
5.	**1%-Methode**	**sachgerechte Schätzung** (einbezogen werden nur Aufwendungen, bei denen ein Vorsteuerabzug möglich war)

Ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch greift ertragsteuerlich automatisch die 1%-Methode. D. h. die private Nutzung muss pro Monat mit 1% des Bruttolistenpreises (einschließlich USt.) im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. Sonderausstattung versteuert werden.

Betriebliche Nutzung bis 50%

Die pauschale 1%-Methode kann nur dann angewendet werden, wenn die **betriebliche** Nutzung im jeweiligen Jahr überwiegt, also **mehr als 50%** beträgt. Zum Nachweis reicht es aus, wenn der Unternehmer den betrieblichen Nutzungsumfang **nur einmal** über einen **repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten** darlegt. Eine erneute Ermittlung des betrieblichen Nutzungsumfangs ist erst dann wieder erforderlich, wenn sich wesentliche Veränderungen ergeben, z. B. in der Art oder dem Umfang der unternehmerischen Tätigkeit, bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb oder beim Erwerb eines neuen Fahrzeugs einer anderen Fahrzeugklasse.

Als betriebliche Fahrten sind **alle Fahrten** einzubeziehen, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Zu den betrieblichen Fahrten gehören auch die **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** sowie **Familienheimfahrten** im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Für die Ermittlung des Prozentsatzes sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer maßgebend und nicht die Entfernungs-Kilometer.

Konsequenz: Wenn der Unternehmer den Firmenwagen selbst nutzt und die 1%-Methode anwenden will, muss er zuerst nachweisen oder glaubhaft machen, dass der Umfang seiner betrieblichen Fahrten **mehr als 50%** beträgt. Dieser Nachweis kann in jeder geeigneten Form erbracht werden. Es ist nicht erforderlich, ein Fahrtenbuch zu führen, nur um die überwiegende betriebliche Nutzung nachzuweisen. Der Umfang der betrieblichen Fahrten kann glaubhaft gemacht werden, z. B. durch entsprechende Eintragungen im Terminkalender, durch Abrechnungen über gefahrene Kilometer gegenüber Auftraggebern, durch Reisekostenaufstellungen, durch Reisekostenabrechnungen oder anhand anderer Abrechnungsunterlagen, aus denen sich der Umfang der betrieblichen Fahrten ergibt. Nur wenn der Umfang der betrieblichen Fahrten mehr als 50% beträgt, kann die 1%-Methode angewendet werden.

Unternehmer, bei denen sich bereits aus der Art und aus dem Umfang der Tätigkeit ergibt, dass der Firmenwagen überwiegend betrieblich genutzt wird, brauchen keine besonderen Aufzeichnungen zu führen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Unternehmer eine typische Reisetätigkeit ausübt, z. B. als Handelsvertreter, Handwerker im Bau- und Baunebengewerbe, wenn er ein Taxiunternehmen betreibt oder wenn er ein Landtierarzt ist. Bei diesen und bei vergleichbaren Berufsgruppen wird es problematisch, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird oder wenn dem Unternehmer mehrere Firmenwagen zur Verfügung stehen.

Privatnutzung von Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybridelektrofahrzeugen (BMF vom 5.11.2021)

Begünstigte Fahrzeuge	Begünstigungszeitraum	Pauschale 1%-Regelung	0,03%-Regelung: Fahrten zw. Wohnung und erster Betriebsstätte	Ermittlung laut Fahrtenbuch
Elektrofahrzeug: Anschaffungskosten bis zu 60.000 €	Anschaffung nach dem 31.12.2018 vor dem 1.1.2031	ab 1.1.2020: 1% von einem **Viertel** des Bruttolistenpreises; in 2019: 1% vom **halben** Bruttolistenpreis	ab 1.1.2020: 0,03% von einem **Viertel** des Bruttolistenpreises; in 2019: 0,03% vom **halben** Bruttolistenpreis	anteilige Kosten, Abschreibung, Miete, Leasingraten nur zur **Hälfte**; ab 1.1.2020 nur zu einem **Viertel**
Elektrofahrzeug: Anschaffungskosten über 60.000 €	Anschaffung nach dem 31.12.2018 vor dem 1.1.2031	1% vom **halben** Bruttolistenpreis	0,03% vom **halben** Bruttolistenpreis	anteilige Kosten; Abschreibung, Leasingraten oder Miete jedoch nur zur **Hälfte**
Plug-in-Hybridfahrzeug Kohlendioxidemission max. 50 g je gefahren Km **oder** elektrische Reichweite mind. 40 km	Anschaffung nach dem 31.12.2018 vor dem 1.1.2022	1% vom **halben** Bruttolistenpreis	0,03% vom **halben** Bruttolistenpreis	anteilige Kosten; Abschreibung, Leasingraten oder Miete jedoch nur zur **Hälfte**
Plug-in-Hybridfahrzeug Kohlendioxidemission max. 50 g je gefahren Km **oder** elektrische Reichweite mind. 60 km	Anschaffung nach dem 31.12.2021 vor dem 1.1.2025	1% vom **halben** Bruttolistenpreis	0,03% vom **halben** Bruttolistenpreis	anteilige Kosten; Abschreibung, Leasingraten oder Miete jedoch nur zur **Hälfte**
Plug-in-Hybridfahrzeug Kohlendioxidemission max. 50 g je gefahren Km **oder** elektrische Reichweite mind. 80 km	Anschaffung nach dem 31.12.2024 vor dem 1.1.2031	1% vom **halben** Bruttolistenpreis	0,03% vom **halben** Bruttolistenpreis	anteilige Kosten; Abschreibung, Leasingraten oder Miete jedoch nur zur **Hälfte**

Anschaffung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, wenn keine der vorher genannten Bedingungen erfüllt sind

Die Anschaffungskosten für Elektrofahrzeuge oder Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge, die bis **zum 31.12.2013 angeschafft** wurden, werden in Höhe von **500 € pro kWh Speicherkapazität** der Batterie gemindert. Die Minderung pro Kraftfahrzeug darf allerdings **10.000 € nicht übersteigen** (Höchstbetrag). Bei **Anschaffungen in den Jahren ab 2014** mindert sich der Wert von 500 € pro Jahr jeweils um 50 € pro kWh Speicherkapazität. Außerdem mindert sich der Höchstbetrag von 10.000 € für Kraftfahrzeuge, die in den **Folgejahren** angeschafft werden, um jährlich 500 €. Bei der 1%-Regelung ist der Bruttolistenpreis auf volle Hundert Euro abzurunden.

Wichtig! Die Begünstigung für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gilt nur für das Ertragsteuerrecht, nicht aber für die Umsatzsteuer. Konsequenz ist, dass die Umsatzsteuer von der ungekürzten Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist.

Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

Wird der Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte genutzt, dürfen pro **Entfernungskilometer** nur 0,30 € als Betriebsausgaben abgezogen werden (2021 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. km auf 0,35 € und von 2022 bis 2026 auf 0,38 € erhöht). Bei einem Firmen-Pkw sind die Kosten, die über die Entfernungspauschale hinausgehen, nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
Die nicht abziehbaren Kosten werden **pauschal mit 0,03%** vom Bruttolistenpreis ermittelt, wenn die private Pkw-Nutzung nach der pauschalen **1%-Methode** ermittelt wird. Auswirkungen auf die **Umsatzsteuer** ergeben sich bei Einzelfirmen nicht. Bei **Personengesellschaften** ist allerdings regelmäßig von einem umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch auszugehen.

Betriebliche Nutzung bis 50%

Die pauschale 1%-Regelung darf - auch bei Elektrofahrzeugen und Plug-In-Hybridfahrzeugen - **nicht angewendet** werden, wenn die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs **50% oder weniger** beträgt. Ist dies der Fall, ist der Umfang der privaten Nutzung mithilfe eines Fahrtenbuchs oder anderen Aufzeichnungen (z. B. über einen repräsentativen Zeitraum) zu ermitteln. Für die **Ermittlung der privaten Nutzung** wird die Abschreibung, die Leasingrate oder Fahrzeugmiete entsprechend den vorstehenden Ausführungen gemindert.

Ermittlung der Stromkosten für ein Elektrofahrzeug

Die Abschreibung sowie die Kosten für Versicherung, Wartung, Reparaturen usw. lassen sich anhand der ausgestellten Rechnungen problemlos ermitteln. Die Ermittlung der **Stromkosten** ist allerdings schwieriger, wenn das Elektroauto z. B. in der Garage aufgeladen wird, die zur privaten Wohnung gehört. Der Anteil der Stromkosten, der für das Aufladen des Elektroautos verbraucht wird kann wie folgt ermittelt werden:

- Die beste Lösung ist, wenn an der Steckdose in der Garage bzw. am Haus eine Aufladestation angebracht wird, die allein für das Aufladen des Fahrzeugs genutzt wird. Sinnvoll ist, wenn hier ein Stromzähler installiert wird (dieser Stromzähler ist wiederum als Betriebsausgabe abziehbar).
- Nach der Anschaffung des Elektrofahrzeugs steigt der Stromverbrauch. Die gestiegenen Kosten werden dem Elektroauto zugeordnet.
  Nachteil: Es lässt sich nicht nachvollziehen, ob sich nicht ggf. ein verändertes Verbraucherverhalten auf den Stromverbrauch ausgewirkt hat.

Achtung: Stellt das Energieunternehmen eine einheitliche Rechnung für den gesamten Stromverbrauch aus, muss eine Aufteilung erfolgen. Zahlt der Unternehmer die Rechnung von seinem Privatkonto, bucht er die Kosten, die auf das Elektroauto entfallen, als Privateinlage.

Nach dem BMF-Schreiben vom 5.11.2021 (Rz. 20) können für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens, aus Vereinfachungsgründen die pauschalen Werte übernommen werden, die für Arbeitnehmer gelten. Somit können zur Vereinfachung der Ermittlung der Stromkosten für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens für den Zeitraum vom **1.1.2021 bis 31.12.2030** die folgenden pauschalen Werte beansprucht werden.

- Wenn **eine** zusätzliche Lademöglichkeit im Unternehmen besteht:
  für Elektrofahrzeuge 30 € monatlich und
  für Hybridelektrofahrzeuge 15 € monatlich.
- Wenn **keine** zusätzliche Lademöglichkeit im Unternehmen besteht:
  für Elektrofahrzeuge 70 € monatlich und
  für Hybridelektrofahrzeuge 35 € monatlich.

Die in diesem Newsletter veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Es wurden alle Anstrengungen unternommen um sicherzustellen, dass die Inhalte auf dem neuesten Stand sind. Eine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche gegenüber Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen.

SCHOMBURG · ROTHER · SCHUMACHER
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung | IT Solution

Konsul-Smidt-Straße 8u
28217 Bremen

Fon: +49 . 421 . 43 43 10
Fax: +49 . 421 . 49 45 45

www.berater-bremen.de
info@berater-bremen.de